

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans
-  GE Gewerbegebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse, z.B. II als Höchstgrenze
- HA + 10,0 Höhe baulicher Anlagen über Gehweg als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- a + b Besondere Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung (vgl. § 21)
-  Baugrenze
-  Fläche für Stellplätze
-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenhöhe bezogen auf NN
-  Grünfläche
-  Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
-  Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
-  Sonstige Abgrenzung

Nachrichtliche Übernahme

-  Hochwasserschutzanlage

Kennzeichnungen

-  Begrenzung der unverbindlichen Vermerkung
-  Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

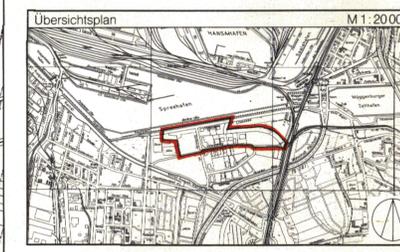
Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bauungsplans dem Stand vom September 1980



Gez. über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 67
 Vom 26. Februar 1982
 Hauptgedruckt Gez. und Verordnungsblatt Seite 39

§ 1 Die Bebauungspläne Wilhelmsburg 67 für die Gebiete...
 § 2 Die städtebauliche Gestalt des Bebauungsplans...
 § 3 Eine Verletzung von Vorschriften...
 § 4 Die Abgrenzung...
 § 5 Auf der...
 § 6 Die...
 § 7 Die...
 § 8 Die...
 § 9 Die...
 § 10 Die...
 § 11 Die...
 § 12 Die...
 § 13 Die...
 § 14 Die...
 § 15 Die...
 § 16 Die...
 § 17 Die...
 § 18 Die...
 § 19 Die...
 § 20 Die...
 § 21 Die...
 § 22 Die...
 § 23 Die...
 § 24 Die...
 § 25 Die...
 § 26 Die...
 § 27 Die...
 § 28 Die...
 § 29 Die...
 § 30 Die...
 § 31 Die...
 § 32 Die...
 § 33 Die...
 § 34 Die...
 § 35 Die...
 § 36 Die...
 § 37 Die...
 § 38 Die...
 § 39 Die...
 § 40 Die...
 § 41 Die...
 § 42 Die...
 § 43 Die...
 § 44 Die...
 § 45 Die...
 § 46 Die...
 § 47 Die...
 § 48 Die...
 § 49 Die...
 § 50 Die...
 § 51 Die...
 § 52 Die...
 § 53 Die...
 § 54 Die...
 § 55 Die...
 § 56 Die...
 § 57 Die...
 § 58 Die...
 § 59 Die...
 § 60 Die...
 § 61 Die...
 § 62 Die...
 § 63 Die...
 § 64 Die...
 § 65 Die...
 § 66 Die...
 § 67 Die...
 § 68 Die...
 § 69 Die...
 § 70 Die...
 § 71 Die...
 § 72 Die...
 § 73 Die...
 § 74 Die...
 § 75 Die...
 § 76 Die...
 § 77 Die...
 § 78 Die...
 § 79 Die...
 § 80 Die...
 § 81 Die...
 § 82 Die...
 § 83 Die...
 § 84 Die...
 § 85 Die...
 § 86 Die...
 § 87 Die...
 § 88 Die...
 § 89 Die...
 § 90 Die...
 § 91 Die...
 § 92 Die...
 § 93 Die...
 § 94 Die...
 § 95 Die...
 § 96 Die...
 § 97 Die...
 § 98 Die...
 § 99 Die...
 § 100 Die...



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bebauungsplan Wilhelmsburg 67
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Harburg Ortsteil 712

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Februar 1982.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 67

Vom 24. Februar 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 67 für den Geltungsbereich Stenzelring — über die Flurstücke 5656 (Schlenzigstraße) und 5658, Westgrenze des Flurstücks 5659, über die Flurstücke 5740, 5097 (Harburger Chaussee) und 5102 der Gemarkung Wilhelmsburg — Bezirksgrenze — Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 7328, Nordgrenze des Flurstücks 7329, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 7497, über das Flurstück 5675, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5675, Südgrenze des Flurstücks 7110 (Schlinckstraße) der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche ist innerhalb des durch Baugrenzen mit a gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils nur eine Tennishalle mit den für diese Nutzung notwendigen Nebenräumen zulässig; die Gebäudehöhe darf nicht mehr als 10,0 m über Geländeoberfläche betragen. Auf der mit b gekennzeichneten, überbaubaren Fläche ist nur ein Clubhaus mit einer Gebäudehöhe von nicht mehr als 5,0 m über Geländeoberfläche zulässig.
3. Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Februar 1982.

Der Senat